



Familie und Beruf

Informationen zu:

Mutterschutz

Elternzeit

Elterngeld

Kinderbetreuung

Terminen

Ansprechpersonen

Ihr Ansprechpartner: Bayer Business Services GmbH
HR//Services
Employee Services
Familie und Beruf

Rita Furche

Tel.: +49(0)214/30-72007
Fax: +49(0)214/30-9672007
Email: rita.furche@bayer.com

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Mutterschutzgesetz	5
2.1	Mutterschutzfristen	5
2.2	Mutterschaftsgeld	5
2.3	Schwangerschaft während der Elternzeit	5
3	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	6
3.1	Elternzeit	6
4	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	8
4.1	Elterngeld	8
5	Allgemeine Hinweise zu Mutterschutz und Elternzeit	10
5.1	Vermögenswirksame Leistungen Entgeltumwandlungsetrag (seit 1. Januar 2006)	10
5.2	Jahresleistung, EZ und andere Sonderleistungen	10
5.3	Aktienangebot	10
5.4	Urlaub	10
6	Kündigungsschutz	11
6.1	Gesetzliche Rentenversicherung	11
6.2	Betriebliche Altersversorgung	11
7	Kinderbetreuung	14
8	Bitte nicht versäumen! (Zusammenfassung wichtiger Termine)	15
9	Ansprechpersonen	16

1 Einleitung

Sie erwarten ein Baby. Mit der Schwangerschaft verbunden sind Freude, aber auch körperliche Umstellungen und dadurch bedingt eine besondere Schutzbedürftigkeit im Beruf.

Der Gesetzgeber hat werdende Mütter sowie Mütter von neugeborenen Kindern unter den besonderen Schutz des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) gestellt. Durch Pausenregelungen, Beschäftigungsverbote, einen ausgeweiteten Kündigungsschutz sowie durch ein Sonderkündigungsrecht gewährleistet er ihre soziale Sicherheit.

Im Anschluss an den Mutterschutz regelt das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) die Zahlung von Elterngeld und den Anspruch auf Elternzeit.

Damit Sie sich gut informiert auf die Geburt Ihres Kindes vorbereiten können, geben wir Ihnen in dieser Informationsschrift Antworten auf wichtige Fragen:

Welche Schutzfristen gelten für Sie?

Welche Mitteilungs- und Antragsfristen müssen Sie beachten?

Welche Leistungen können Sie erwarten?

Welche Ansprechpersonen haben Sie in Ihrem Unternehmen und außerhalb?

Zudem können Sie HR//direct* ansprechen. Auch Ihre Vorgesetzte bzw. Ihr Vorgesetzter sind wichtige Ansprechpersonen für Ihre Fragen zum Mutterschutz am Arbeitsplatz.

Weitere Ansprechstellen nennen wir Ihnen auf der letzten Seite dieser Informationsschrift.

* Beschäftigte bei CURRENTA wenden sich bitte an Ihre Personalabteilung.

2 Mutterschutzgesetz

2.1 Mutterschutzfristen

Sie werden von der Arbeit freigestellt

sechs Wochen vor dem berechneten Entbindungstermin

acht Wochen nach der Entbindung (diese Frist verlängert sich nach Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen zusätzlich um die Zeit, um die sich die Schutzfrist vor der Entbindung wegen der Frühgeburt verkürzt hat).

2.2 Mutterschaftsgeld

Während der Schutzfrist erhalten Sie vor und nach der Entbindung Mutterschaftsgeld. Wenn Sie Mitglied der pronova BKK oder einer anderen gesetzlichen Krankenkasse sind, wird das Mutterschaftsgeld nach dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten drei Monate berechnet. Es beträgt höchstens 13 EUR für den Kalendertag. In der Regel erreichen Sie damit Ihr durchschnittliches Nettoeinkommen nicht. Der Arbeitgeber gleicht die Differenz durch einen Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld aus.

Bei einer erneuten Schwangerschaft in der Elternzeit zahlt die Krankenkasse während der Mutterschutzfrist Mutterschaftsgeld. Ein Zuschuss zum Mutterschaftsgeld seitens des Arbeitgebers wird nicht gezahlt. Sollten Sie innerhalb der Elternzeit in Teilzeit beschäftigt sein und fällt die Mutterschutzfrist in diesen Zeitraum, erhalten Sie den Arbeitgeberzuschuss.

Wenn Sie privat krankenversichert sind, erhalten Sie beim Bundesversicherungsamt und bei Ihrer privaten Krankenkasse Informationen über möglicherweise abweichende Leistungen. Danach gibt Ihnen HR/direct Auskunft über die Höhe des Arbeitgeberzuschusses.

2.3 Schwangerschaft während der Elternzeit

Bitte melden Sie eine Schwangerschaft während der Elternzeit Ihrer/Ihrem Vorgesetzten und HR/direct.

3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

3.1 Elternzeit

Mütter können im Anschluss an die Mutterschutzfrist Elternzeit bis zum Tag vor dem dritten Geburtstag des Kindes in Anspruch nehmen. Die Elternzeit des Vaters kann bereits während der Mutterschutzfrist für die Mutter beginnen. Vorausgesetzt:

Sie sind Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer. Elternzeit kann in jedem Arbeitsverhältnis genommen werden, also auch bei befristeten Verträgen. Befristete Verträge verlängern sich dadurch jedoch nicht.

Sie betreuen und erziehen Ihr Kind selbst, es lebt in Ihrem Haushalt.

Ein Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Geburtstages des Kindes übertragbar.

Bei Mehrlingsgeburten und bei kurzer Geburtenfolge sind besondere Regelungen möglich.

Die Elternzeit kann ganz oder anteilig von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen und darf insgesamt auf bis zu zwei Zeitabschnitte verteilt werden.

Wird die Elternzeit unmittelbar im Anschluss an den Mutterschutz oder unmittelbar nach der Geburt des Kindes (Elternzeit des Vaters) angetreten, informieren Sie HR//direct frühzeitig, jedoch spätestens sieben Wochen vor Antritt der Elternzeit, über den geplanten Zeitraum bzw. bei Teilung über die geplanten Zeiträume. Soll die Elternzeit zu einem späteren Zeitpunkt beginnen, gilt ebenfalls eine siebenwöchige Antragsfrist. Die Festlegung muss zunächst nur für die ersten zwei Jahre der Elternzeit verbindlich erfolgen. Über das dritte Jahr der Elternzeit können Sie mit einer Frist von sieben Wochen vor Ende dieses Zeitraumes entscheiden.

Senden Sie zur Beantragung der Elternzeit bitte das Schreiben, das Ihnen nach der Entbindung zugeschickt wird, beantwortet an HR//direct zurück.

Während der Elternzeit ist Erwerbstätigkeit zulässig, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 30 Stunden nicht übersteigt. Sie können eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 Stunden bei Ihrem Arbeitgeber ausüben, wenn dem keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die beanspruchte Teilzeit muss einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Monaten umfassen und HR//direct sieben Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Eine Tätigkeit als Selbstständige oder bei einem anderen Arbeitgeber können Sie nur mit Zustimmung Ihres Arbeitgebers aufnehmen.

Sollten Sie eine Teilzeitarbeit aufnehmen, informieren Sie darüber die für Sie zuständige Stadt bzw. den zuständigen Kreis, um eine Neuberechnung der Elterngeldzahlung vornehmen zu lassen.

Die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt für die Dauer der Elternzeit bestehen. Wenn Sie privat versichert sind, informieren Sie sich bitte bei Ihrer Krankenversicherung über eventuell abweichende Regelungen.

Der Schutz der Arbeitslosenversicherung wird während der Elternzeit auch ohne Erwerbstätigkeit beitragsfrei aufrechterhalten. Die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt während der Elternzeit bestehen. Als Pflichtmitglied zahlen Sie ohne Erwerbstätigkeit keine Beiträge. Wenn Sie freiwillig oder privat versichert sind, informieren Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse über eventuell abweichende Regelungen.

Wenn Sie die beantragte Elternzeit vorzeitig beenden oder verlängern möchten, sprechen Sie mit HR//direct. In beiden Fällen brauchen Sie die Zustimmung des Arbeitgebers.

4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

4.1 Elterngeld

Elterngeld ist eine Familienleistung für alle Eltern, die sich in den ersten 14 Lebensmonaten eines Kindes vorrangig selbst der Betreuung des Kindes widmen wollen und deshalb nicht voll erwerbstätig sind. Teilzeitarbeit bis zu 30 Stunden in der Woche ist möglich.

Ein Elternteil kann bis zum 12. Lebensmonat, der andere Elternteil für 2 weitere Monate Elterngeld erhalten. Allein erziehende Eltern können bis zum 14. Lebensmonat Elterngeld beziehen.

Elterngeld gibt es für Erwerbstätige, Beamte, Selbstständige und erwerbslose Elternteile, Auszubildende, Studierende, Adoptiveltern und in begründeten Ausnahmefällen auch für Verwandte bis dritten Grades.

Das Elterngeld orientiert sich am entfallenden individuellen Nettoeinkommen. Es beträgt mindestens 300 EUR und höchstens 1.800 EUR im Monat und wird in folgender Höhe gezahlt:

Zu 67 Prozent bei einem Nettoeinkommen zwischen 1.000 EUR und 1.200 EUR;
zu 66 Prozent, wenn das Nettoeinkommen bei 1.220 EUR liegt;
zu 65 Prozent, wenn sich das Nettoeinkommen auf 1.240 EUR und mehr beläuft.

Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 EUR hatten, haben keinen Anspruch auf Elterngeld. Für Alleinerziehende entfällt der Elterngeldanspruch ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 250.000 EUR im Kalenderjahr vor der Geburt.

Bei Mehrlingsgeburten werden zusätzlich zum Elterngeld für das zweite und jedes weitere Kind jeweils 300 EUR gezahlt. Mehrkindfamilien erhalten einen Geschwisterbonus in Höhe von 10 Prozent des Elterngeldes, mindestens aber 75 EUR im Monat. Dies gilt für Familien mit zwei Kindern unter 3 Jahren oder drei Kindern unter 6 Jahren.

Zur Ermittlung des Einkommens sind vom Bruttoeinkommen Lohnsteuer, Sozialabgaben und Werbungskosten abzuziehen. Einmalzahlungen, wie Urlaubsgeld, Jahresprämie, werden nicht berücksichtigt.

Als Bemessungszeitraum gelten die letzten zwölf Kalendermonate vor Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist. Der Antrag auf Elterngeld kann frühestens am Tag der Geburt und muss spätestens drei Monate nach der Geburt eines Kindes eingereicht werden.

Beantragen Sie das Elterngeld bei der für Sie zuständigen Stadt bzw. beim zuständigen Kreis. Dort erhalten Sie auch weitergehende Auskünfte. Wir nennen Adressen auf der letzten Seite der Informationsschrift.

Mutterschaftsgeld und der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld werden auf das Elterngeld angerechnet. Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes wird nicht angerechnet.

Elterngeld kann auch außerhalb von Elternzeit bei Teilzeit bis zu 30 Stunden in der Woche bezogen werden.

Bei der Beantragung von ALG II, Sozialhilfe, Unterhalt, Wohngeld und Kinderzuschlag wird Elterngeld bis 300 EUR nicht berücksichtigt.

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finden Sie unter www.bmfsfj.de/ einen Elterngeldrechner, mit dem Sie die voraussichtliche Höhe Ihres Elterngeldes berechnen lassen können.

5 Allgemeine Hinweise zu Mutterschutz und Elternzeit

Während des Mutterschutzes und der Elternzeit erhalten Sie kein Entgelt von Ihrem Arbeitgeber, es sei denn, Sie üben eine Teilzeitbeschäftigung aus.

5.1 Vermögenswirksame Leistungen

Entgeltumwandlungsbetrag (seit 1. Januar 2006)

Sie haben keinen - bzw. bei Teilzeitbeschäftigung nur einen anteiligen - Anspruch auf tarifliche vermögenswirksame Leistungen während der Zeiten des Mutterschutzes. Für Verträge, die vor dem 1. Januar 2006 abgeschlossen wurden, können Sie sich aber für die gesamte Vertragslaufzeit den Anspruch auf die staatliche Sparzulage erhalten, wenn Sie die ausfallenden Beträge als Eigenleistung erbringen.

5.2 Jahresleistung, EZ und andere Sonderleistungen

Über die Regelungen zu Jahresleistung und Ertragsabhängiger Zahlung (EZ) sowie andere Sonderleistungen informiert Sie HR//direct.

5.3 Aktienangebot

Sie behalten den Anspruch auf Gratisaktien aus dem Aktienbeteiligungsprogramm ABP während des Mutterschutzes. Für die Elternzeit besteht ein Anspruch, wenn im laufenden Jahr eine vergütungspflichtige Tätigkeit bei Bayer ausgeübt wird.

5.4 Urlaub

Ab dem ersten vollen Kalendermonat der Elternzeit entfällt Ihr Anspruch auf Erholungsurlaub und Urlaubsgeld.

6 Kündigungsschutz

Während der gesamten Zeit Ihrer Schwangerschaft, der Mutterschutzfrist und der Elternzeit stehen Sie unter einem besonderen gesetzlichen Kündigungsschutz.

Ab dem Zeitpunkt, von dem an Sie Elternzeit beantragen, frühestens acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit darf Ihnen grundsätzlich nicht gekündigt werden.

Gleichzeitig haben Sie ein Sonderkündigungsrecht. Das heißt: Während der Schwangerschaft und der Schutzfrist nach der Entbindung können Sie jederzeit zum Ende der Schutzfrist kündigen. Während der Elternzeit können Sie jedoch nur unter Einhaltung der Kündigungsfristen kündigen. Zum Ende der Elternzeit beträgt die Kündigungsfrist laut Bundeselternzeitgesetz drei Monate. Soweit für Sie gemäß arbeits- oder tarifvertraglicher Regelungen kürzere Kündigungsfristen gelten, können Sie gemäß dieser Fristen kündigen.

6.1 Gesetzliche Rentenversicherung

Mit dem Rentenreformgesetz 1992 werden für Kinder, die ab 1992 geboren werden, drei Erziehungsjahre anerkannt.

Mehr über Erziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung und über die Höhe der Rentenansprüche erfahren Sie bei den Trägern der Rentenversicherung.

6.2 Betriebliche Altersversorgung

Während des Mutterschutzes und der Elternzeit besteht Ihre ordentliche Mitgliedschaft in der Bayer-Pensionskasse bzw. der Rheinischen Pensionskasse fort. Beiträge werden nicht erhoben, sofern Sie kein versorgungsfähiges Einkommen beziehen.

Sie haben allerdings die Möglichkeit, Beiträge zu entrichten. Im Einzelnen gilt hier, je nachdem, welcher der beiden Pensionskassen Sie angehören, Folgendes:

Bayer-Pensionskasse

Für Zeiten des Mutterschutzes besteht für Sie auf Antrag nach § 2 Nr. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayer-Pensionskasse die Möglichkeit, Beiträge innerhalb von sechs Monaten nach Wiederaufnahme der Beschäftigung nachzuzahlen, was auch Beiträge des Arbeitgebers auslöst.

 Beispiel Mutterschutzzeit (14 Wochen)

Einkommen während Mutterschutzzeit	0,00	EUR
Einkommen nach Arbeitsaufnahme monatlich z. B.	3.500,00	EUR
Pensionskassenbeitrag	0,00	EUR
Fiktives Einkommen für die Mutterschutzzeit	12.084,00	EUR
Beitragsnachzahlung	241,68	EUR
	(2 % vom Einkommen pro Jahr = 2 % von 12.084,00 EUR)	
Verrentung	106,34	EUR
	(Verrentung von 44 % pro Jahr = 44 % von 241,68 EUR)	
Aus der Beitragsnachzahlung resultierender mtl. Anspruch	8,86	EUR

Für die Elternzeit können Sie prinzipiell eine Nachentrichtung vornehmen. Einzelheiten hierzuteilt Ihnen die Bayer-Pensionskasse mit. Einen entsprechenden Antrag müssen Sie bei der Bayer-Pensionskasse innerhalb von sechs Monaten nach Wiederaufnahme der Beschäftigung stellen.

Die Höhe der Nachentrichtung richtet sich nach dem geschäftsplanmäßig erforderlichen Deckungskapital.

Beispiel Elternzeit (36 Monate)

Einkommen während Elternzeit	0,00	EUR
Einkommen nach Arbeitsaufnahme monatlich z. B.	3.500,00	EUR
Errechnetes Deckungskapital *	6.953,00	EUR
Anwartschaft bei Einzahlung des Deckungskapitals mtl.	92,40	EUR

Das Beispiel zeigt, dass sich eine Nachentrichtung in der Regel nicht lohnt.

Alternativ bzw. zusätzlich können Sie den Zusatzversicherungstarif der Bayer-Pensionskasse nutzen.

* Das Deckungskapital errechnet sich aus der Summe der Mitglieds- und Firmenbeiträge sowie der Verzinsung dieser Beiträge über den gesamten Zeitraum der Elternzeit.

Rheinische Pensionskasse

Gemäß § 6 Abs. 2 der Ordnung der betrieblichen Grundrente zur Rheinischen Pensionskasse haben Sie die Möglichkeit, auf Antrag während der Zeit des Mutterschutzes die Beitragsentrichtung in Höhe der entfallenden Pflichtmitgliedsbeiträge mit Eigenbeiträgen fortzusetzen bzw. Beiträge für Zeiten des Mutterschutzes innerhalb von sechs Monaten nach Wiederaufnahme der Beschäftigung nachzuzahlen. Der Arbeitgeber legt dann den gleichen Betrag auf Ihren Betrag drauf.

Während der Elternzeit können Sie ebenfalls freiwillig Beiträge weiterzahlen. Eine Aufstockung Ihrer Beiträge durch den Arbeitgeber erfolgt während der Elternzeit allerdings nicht.

Eine Nachzahlung der Beiträge ist für die Elternzeit grundsätzlich nicht möglich.

Darüber hinaus können Sie auf Antrag zusätzliche Mitgliedsbeiträge in die Rheinische Pensionskasse einzahlen.

Wir empfehlen, dass Sie sich bereits zu Beginn des Mutterschutzes über die verschiedenen Möglichkeiten individuell beraten lassen.

7 Kinderbetreuung

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellen wir Ihnen zwei Betreuungsangebote vor.

In vier Kindertageseinrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes werden Kinder im Alter von 1-11 Jahren betreut. Die Kindereinrichtungen liegen gut erreichbar nahe dem CHEMPARK-Standort Leverkusen. Die Öffnungszeiten sind auf die Arbeitszeiten der Eltern abgestimmt.

Nähere Informationen zu den Kindertageseinrichtungen erhalten Sie bei:

Rita Furche, Bayer Business Services, HR//Services, Familie und Beruf,
Gebäude 4818, 51368 Leverkusen, Tel. 9 20-7 20 07 bzw. (02 14) 30-7 20 07.

Mit ihr können Sie auch einen Gesprächstermin zur Anmeldung Ihres Kindes vereinbaren.

Durch die Zusammenarbeit mit der pme Familienservice GmbH besteht ebenfalls die Möglichkeit, für die Betreuung Ihres Kindes eine passende Betreuungslösung zu finden.

So können Sie sich z . B. eine Kinderfrau, Tagesmutter und ein Au-pair vermitteln lassen.

Ihr Arbeitgeber übernimmt die Vermittlungsgebühr. Die Kosten für die Betreuung Ihres Kindes tragen Sie selbst.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte einem Faltblatt, das Ihnen Rita Furche gerne zuschickt.

8 Bitte nicht versäumen! (Zusammenfassung wichtiger Termine)

Melden Sie Ihre **Schwangerschaft, sobald sie Ihnen bekannt ist**, Ihrer/Ihrem direkten Vorgesetzten und HR//direct. Von dort werden die weiteren Stellen benachrichtigt, die für Ihren Schutz verantwortlich sind: das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und der Betriebsrat bzw. der Sprecherausschuss.

Reichen Sie **unmittelbar vor Beginn der Mutterschutzfrist** bei Ihrer Krankenkasse eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin ein. Senden Sie eine Kopie an HR//direct. Die Bescheinigung darf nicht früher ausgestellt sein als 49 Tage (sieben Wochen) vor dem vom Arzt errechneten Termin. Während der Mutterschutzfrist erhalten Sie von der Krankenkasse Mutterschaftsgeld, vom Arbeitgeber einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

Privat Krankenversicherung beantragen das Mutterschaftsgeld beim Bundesversicherungsamt. Seine Anschrift finden Sie auf der letzten Seite dieser Informationsschrift.

Reichen Sie **unmittelbar nach der Entbindung** die vom Standesamt für die Mutterschaftshilfe ausgestellte Geburtsbescheinigung Ihres Kindes bei Ihrer Krankenkasse und bei HR//direct ein.

Beantragen Sie schriftlich Kindergeld bei der Familienkasse der örtlichen Agentur für Arbeit. Fügen Sie dem Antrag die vom Standesamt ausgestellte Geburtsbescheinigung Ihres Kindes bei.

Beantragen Sie schriftlich die Zahlung von Elterngeld **möglichst bald nach der Geburt Ihres Kindes** bei der für Sie zuständigen Stadt bzw. dem zuständigen Kreis. Adressen nennen wir auf der letzten Seite dieser Informationsschrift.

Rückwirkend wird Elterngeld höchstens für drei Monate vor Antragstellung gewährt.

Beantragen Sie Ihre **Elternzeit spätestens sieben Wochen vor ihrem geplanten Beginn**. Nach der Geburt Ihres Kindes erhalten Sie von HR//direct ein Schreiben. Bitte geben Sie an, ob Sie Elternzeit nehmen möchten und für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume. Senden Sie das Schreiben umgehend zurück.

9 Ansprechpersonen

Es beraten und informieren Sie

über allgemeine Fragen des Mutterschutzes:

LEV	Rita Furche	9 20-72007	oder	(0214) 30-72007
DOR	Wilfried Hesse	9 22-58 28	oder	(021 33) 51-58 28
UER	Oskar Blumauer	9 20-8 15 30	oder	(02 14) 30-8 15 30
ELB	Rolf Janyga	9 21-75 95	oder	(02 02) 36-75 95
BRU	Renate Grether	9 25-63 98	oder	(0 48 52) 81-63 98

über spezielle Fragen, u. a. zu Elternzeit und Elterngeld:

Rita Furche, Bayer Business Services, HR//Services,
Familie und Beruf, Hauptstr. 105, 51373 Leverkusen

hinsichtlich versicherungsrechtlicher Fragen:

Ihre gesetzliche Krankenkasse oder bei privater Krankenversicherung das
Bundesversicherungsamt - Mutterschaftsgeldstelle -

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, Tel. (02 28) 6 19-18 88

Auf Wunsch können Sie mit einer Ärztin oder einem Arzt ein persönliches Gespräch
zum Thema „Schwangerschaft am Arbeitsplatz“ führen:

LEV	Sabine Hoppe	9 20-5 03 31	oder	(02 14) 30-5 03 31
DOR	Dr. Ulrich Ochs	9 22-42 09	oder	(0 21 33) 51-42 09
UER	Dr. Thomas Lammers	9 23-53 89	oder	(0 21 51) 88-53 89
ELB	Dr. Sigrid Nuphaus-Klein	9 21-76 81	oder	(02 02) 36-76 81
BRU	Dr. Guenter Voigt	9 25-33 77	oder	(0 48 52) 81-33 77

Bei kreisfreien Städten und Kreisen können Sie schriftlich Elterngeld beantragen oder in Fragen der Elternzeit beraten werden:

- Köln

Stadt Köln, Der Oberbürgermeister, Bürgeramt Mülheim
Abteilung Bundeselterngeld
Boltensternstraße 10, 50735 Köln, Tel. (02 21) 9 33 34-101

- Leverkusen

Stadt Leverkusen
Goetheplatz 1-4, 51379 Leverkusen, Fachbereich Soziales, Tel. (0214) 406-0

- Düsseldorf

Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für soziale Sicherung und Integration,
Wirtschaftliche Hilfen, Integration und Unterhalt, Elterngeld
Willi-Becker-Allee 6-8, 40227 Düsseldorf, Tel. (02 11) 89-91

- Wuppertal

Stadt Wuppertal, Ressort Kinder, Jugend und Familie, Elterngeldkasse
Friedrich-Engels-Allee 76, 42285 Wuppertal, Tel. (0202) 8981-0

- Krefeld-Uerdingen

Stadt Krefeld, Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung, FB 51
Von der Leyen-Platz 1, 47729 Krefeld, Tel. (0 21 51) 86-0

- Dormagen

Rhein-Kreis-Neuss, Jugendamt,
Königsstraße 32-34, 41465 Neuss, Tel. (0 21 31) 9 28-0